



Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
z.H. Bürgermeister Mag. David Allerstorfer
Hauptstraße 1
4101 Feldkirchen an der Donau

Linz, 27.01.2022

**Hochwasserschutz Feldkirchen a. d. D.
Förderwürdigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen
Schreiben vom 11.01.2022, Bgm. Allerstorfer
Antwortschreiben**

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Zu Ihrer Anfrage vom 11.01.2022 an die Abteilung Wasserwirtschaft, dürfen wir Ihnen folgende ergänzende Stellungnahme übermitteln:

Es handelt sich nicht um eine Verunsicherung von Personen sondern um eine Sorge aus Sicht der Förderstelle die wir artikulieren wollten. Aufgrund einer Festlegung des Bundes fungiert die Gruppe Hochwasserschutz der Abteilung Wasserwirtschaft als Abwicklungsstelle in der Förderabwicklung. Als Basis für die Förderungen dient das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFVG) und deren Durchführungsbestimmungen.

Die oben zitierte Sorge beruht darauf, dass erst dann ein Fördervertrag seitens des Bundes erstellt werden kann, wenn für das Hochwasserschutz-Einreichprojekt der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau eine wasserrechtliche Bewilligung und eine positive Beurteilung in technischer und finanzieller Hinsicht von Bund und Land vorliegt. Derzeit wird seitens des von der Gemeinde beauftragten Planers an der Fertigstellung dieses wasserrechtlichen Einreichprojekts gearbeitet, wobei dieser unter anderem auch von den Inputs der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau (= Auftraggeber) abhängig ist. Die Abteilung Wasserwirtschaft bzw. die Gruppe Hochwasserschutz als Planungskoordination kann Ihre Gemeinde bei anstehenden Fragestellungen in fördertechnischen Themen natürlich unterstützen.

Hinsichtlich Förderung wird nochmals festgehalten, dass zusätzlich erforderliche Planungsleistungen (z. B.: Grundeinlöse, Vermessung, Geotechnik etc.) grundsätzlich im Förderumfang enthalten sind, auch wenn derzeit noch kein Fördervertrag besteht. Es besteht der Grundsatz, dass Vorleistungen wie z.B. Planungsleistungen dann einer Förderung zugeführt werden können, wenn die Maßnahmen auch umgesetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Förderfähigkeit ist jedenfalls die Einhaltung der Planungsgrundsätze des Generellen Projektes, wie in der Fördervereinbarung zwischen Gemeinde und Land Oö festgehalten. Mit dieser Fördervereinbarung (unter Einhaltung der Planungsgrundsätze) hat die Gemeinde auch die Zusage, dass das Hochwasserschutzprojekt gefördert werden kann. Wir

weisen Sie aber nochmals darauf hin, dass gemäß Schreiben des BMK „Förderzusage“ (Donau Hochwasserschutz, Einreichplanung aktiver Hochwasserschutz; BMVIT-596.905/0011-IV/W3/2019) vom 16. September 2019, Aufwände wie etwa Planungsleistungen nur dann gemäß WBFG gefördert werden können, wenn auch eine Bauumsetzung erfolgt.

Im Rahmen des Generellen Projektes konnte mit der Zustimmung der Politik und der Förderstelle – trotz schwieriger Rahmenbedingungen wie Wirtschaftlichkeit und Hydraulik - erreicht werden, dass zum Schutz der Bürger im Planungslos 2 „Feldkirchen-Lands Haag“ ein technischer Hochwasserschutz aus Mitteln gemäß WBFG gefördert werden kann. Grundsätzlich wurde die Wirtschaftlichkeit im Generellen Projekt geprüft und ein Konsens mit dem BMK herbeigeführt. Auf Basis des Generellen Projektes werden derzeit die Hochwasserschutz-Einreichprojekte erstellt. Seitens der Fördergeber kann die Förderung eines technischen Hochwasserschutzes auf Basis des Generellen Projektes angeboten werden. Für eine aktuelle Kostengegenüberstellung und Kostenfortschreibung auf Basis des Generellen Projektes erlauben wir uns auf das beauftragte Planungsbüro zu verweisen.

Bezüglich der anscheinend noch nicht ausreichenden Abstimmung zwischen den Gemeinden Goldwörth und Feldkirchen an der Donau zur Errichtung der Betriebsstraße, darf nochmals die Empfehlung ausgesprochen werden, gemeinsam einen entsprechenden Konsens für die Fortführung der Einreichplanungen zu erzielen. Sollten Fachinformationen für eine Entscheidungsfindung von Nöten sein, kann Ihnen das zuständige Planungsbüro weiterhelfen. Das Thema der Auswirkungen des geplanten Ausbaus an der bayerischen Donau auf das Eferdinger Becken wurde bereits in den vorangegangenen Schriftstücken erörtert. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren auf deutscher Seite. Wir verweisen auf die letzte Stellungnahme vom 20. Dezember 2021. Gerne informieren wir Sie, wenn mehr Informationen aus dem Verfahren vorliegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aufgrund des Projektes die grundsätzlichen Bemessungsansätze bei Unterliegern wie z.B. dem Eferdinger Becken verändern. Ihre Planungen können unabhängig davon mit den bestehenden Grundsätzen weitergeführt werden.

Gerne können sich die besorgten Gemeinden bei fachlichen Fragen sowie bei Fragen zur Förderabwicklung direkt an uns wenden.

Freundliche Grüße

Mag. Felix Weingraber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.